

Bekanntmachung



MARKT REISBACH

über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Erneuerbare Energien Photovoltaik Wimbach“

I.

Der Marktgemeinderat des Marktes Reisbach hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf Antrag die Einleitung des Planverfahrens über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Erneuerbare Energien Photovoltaik Wimbach“ beschlossen.

In etwa 110 m nordöstlich des Weilers Wimbach soll auf Basis eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ein Sondergebiet Erneuerbare Energien für die angestrebte Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgewiesen werden. Die beiden Geltungsbereiche umfassen inklusive der zugeordneten Eingrünungsmaßnahmen eine Fläche von insgesamt 6,67 ha. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren durch Deckblatt Nr. 19 geändert.

Das Baugebiet ist wie folgt umgrenzt:

im Norden	Flurnummer	1225, 1201, 1201/2, 1221 Gemarkung Niederreisbach (Teilbereich 1) 1230 Gemarkung Niederreisbach (Teilbereich 2)
im Süden	Flurnummer	1201, 1203, 1205 Gemarkung Niederreisbach (Teilbereich 1) 1205 Gemarkung Niederreisbach (Teilbereich 2)
im Osten	Flurnummer	1203, 1205, 1220 Gemarkung Niederreisbach (Teilbereich 1) 1270, 1276, 1282 Gemarkung Niederreisbach (Teilbereich 2)
im Westen	Flurnummer	1201 Gemarkung Niederreisbach (Teilbereich 1) 1219 Gemarkung Niederreisbach (Teilbereich 2)

und umfasst folgende Grundstücke:

Flurnummern 1201, 1217 und 1217/1 Gemarkung Niederreisbach

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich Erschließungsplan wurde vom Architekturbüro Karlstetter - Marklkofen erarbeitet.

II.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt in der Zeit vom 10.2.2023 bis zum 10.3.2023 innerhalb der Öffnungszeiten im Rathaus Reisbach, Landauer Straße 18, 94419 Reisbach, Zimmer 18 öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Marktgemeinderates beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

(Siegel)

Markt Reisbach

Reisbach, 1.2.2023

Holzleitner, 1. Bürgermeister

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung



Planauszug (ohne Maßstab):

Die Planunterlage kann auf der Internetseite des Marktes Reisbach unter der Rubrik Aktuelles eingesehen werden.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an allen Amtstafeln.

Angeheftet am _____

Abgenommen am _____

Unterschrift